

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 1 von 16

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**Bezeichnung **Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%****1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Beschreibung/Verwendung **Zinkspray 98%****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenname	Fachgroßhandel Hans Reinhold u. Sohn Inhaber Jörg Reinhold
Straße	Mittelweg 10
Ort	09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld
Telefon	Tel. 03733 596799-0
Fax	Fax 03733 596799-30
E-Mail	beratung@reinhold-sohn-hygiene.de
Internet	www.reinhold-sohn-hygiene.de

1.4. Notrufnummer**Giftnotruf Erfurt 0361 730730****ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Aerosol 1	H222
	H229
Eye Irrit. 2	H319
Skin Irrit. 2	H315
Aquatic Chronic 2	H411

2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole:

F+-Xn-N

R-Sätze:

12-20/21-38-51/53

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 2 von 16

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C/122°F aussetzen.

2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.**3.1. Stoffe.**

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 67/548/EWG.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
XYLOL (ISOMERENGEMISCH)			
CAS. 1330-20-7	15 - 30	R10, Xn R20/21, Xi R38, Anmerkung C	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 3 von 16

CE. 215-535-7

INDEX. 601-022-00-9

Reg. Nr. 01-2119488216-32

KOHLENWASSERSTOFFE C4

CAS. 87741-01-3

15 - 30

F+ R12, Anmerkung K U

4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung C

CE. 289-339-5

INDEX. 649-113-00-2

Reg. Nr. 01-2119480480-41

BUTANON

CAS. 78-93-3

5 - 10

R66, R67, F R11, Xi R36

Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280, Anmerkung K U

CE. 201-159-0

INDEX. 606-002-00-3

Reg. Nr. 01-2119457290-43

PROPAN

CAS. 74-98-6

5 - 15

F+ R12, Anmerkung U

Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE. 200-827-9

INDEX. 601-003-00-5

Reg. Nr. 01-2119486944-21

CYCLOHEXAN

CAS. 110-82-7

5 - 10

R67, F R11, Xn R65, Xi R38, N R50/53

Flam. Gas 1 H220, Anmerkung U

CE. 203-806-2

INDEX. 601-017-00-1

Reg. Nr. 012119463273-41

ZINKPULVER (100% - metallgehalt)

CAS. 7440-66-6

2,5 - 5

N R50/53

Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410

CE. 231-175-3

INDEX. 030-001-01-9

Reg. Nr. 01-2119467174-37

ETHYLACETAT

CAS. 141-78-6

0 - 5

R66, R67, F R11, Xi R36

Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410

CE. 205-500-4

INDEX. 607-022-00-5

Reg. Nr. 01-2119475103-46

ALUMINIUMPULVER (PHLEGMATISIERT) (100% - metallgehalt)

CAS. 7429-90-5

0 - 5

F R11, F R15, Anmerkung T

Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE. 231-072-3

INDEX. 013-002-00-1

Flam. Sol. 1 H228, Water-react. 2 H261, Anmerkung T

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 4 von 16

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E), F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Überhitzung besteht die Gefahr, dass Aerosol-Behälter sich verformen, bersten und an eine erhebliche Entfernung geschleudert werden. Bevor man sich an den Brand herangeht, muss man einen Schutzhelm aufsetzen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 5 von 16

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist. Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verschüttung in die Umwelt ist zu unterbinden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt mit tragem, absorbierendem Material aufnehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Es darf nicht in Flammen bzw. auf glühende Körper gesprüht werden. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Aerosol nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten TRGS 510 beachten.

Es ist in einem gut belüfteten Raum, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung, bei Temperaturen unter 50°C aufzubewahren und von jeglicher Brenquelle fernzuhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland MAK-und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" (17.09.2012).



EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 6 von 16

Österreich Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2012

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	A	221	50	442	100	HAUT
AGW	D	440	100	880	200	HAUT
MAK	D	440	100	880	200	HAUT
OEL	EU	221	50	442	100	HAUT
TLV-ACGIH		434	100	651	150	

KOHLLENWASSERSTOFFE C4

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	A	1600	800	3800	1600	
TLV	CH	1900	800			
AGW	D	2400	1000	9600	4000	
MAK	D	2400	1000	9600	4000	

BUTANON

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV-ACGIH		590	200	885	300	
MAK	A	295	100	590	200	HAUT
TLV	CH	590	200	590	200	HAUT
AGW	D	600	200	600	200	HAUT
MAK	D	600	200	600	200	HAUT
OEL	EU	600	200	900	300	

PROPAN

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV-ACGIH			1000			



EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 7 von 16

MAK	A	1800	1000	3600	2000
AGW	D	1800	1000	7200	4000
MAK	D	1800	1000	7200	4000

CYCLOHEXAN

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		344	100		
MAK	A	700	200	2800	800
TLV	CH	700	200	2800	800
AGW	D	700	200	2800	800
MAK	D	700	200	2800	800
OEL	EU	700	200		

ZINKPULVER

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
MAK	D	0,1		0,4	

ETHYLACETAT

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		1441	400		
MAK	A	1050	300	2100	600
TLV	CH	1400	400	2800	800
AGW	D	1500	400	3000	800
MAK	D	1500	400	3000	800

ALUMINIUMPULVER (PHLEGMATISIERT)

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		1	0,9		
TLV	CH	3			
MAK	D	1,5			
MAK	D	4			
MAK	D	0,3			

Erklärung:

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 8 von 16

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

TLV des Lösungsgemisches: 470 mg/m³.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX in Verbindung mit einem Filter Typ P aufzusetzen (Bez. Norm EN 14387).

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.**

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	Silber
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht anwendbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 9 von 16

Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	0,78 Kg/l
Loeslichkeit	wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BUTANON: Reaktion auf leichte Metalle wie zum Beispiel Aluminium und starke Oxydationsmittel. Es greift unterschiedliche Kunststoffsorten an. Zersetzung durch die Hitze.

ETHYLACETAT: langsame Zersetzung bei Essigsäure und Äthanol durch Einwirkung von Licht, Luft und Wasser.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

ZINKPULVER: Explosionsgefahr bei Berührung mit: Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfid, Bariumperoxid, Bleinitrit, Chlorate, Chromtrioxid, Natriumhydroxidlösungen, Oxydationsmittel, Perameisensäure, Säuren, Tetrachlormethan, Wasser. Zu gefährlichen Reaktionen kommen kann es bei alkalischen Hydroxiden, V-Bromfluorid, gelöstem Kalziumfluorid, Flor, VI-Choräthan, Nitrobenzol, Kaliumdioxid, Dischwefelkohlenstoff, Silber. Reagiert mit Säuren und starken Alkali und entwickelt dabei Wasserstoff.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH): stabil, kann jedoch bei Vorhandensein von starken Oxydationsmittel wie Schwefelsäure, Salpetersäure, Perchloraten gewaltig reagieren. Es kann explosionsfähige Gemische mit der Luft bilden.

CYCLOHEXAN: gewltige Reaktion auf starke Oxydationsmittel und flüssiges Stickstoffoxid möglich. Es bildet explosionsfähige Gemische mit der Luft.

BUTANON: durch Berührung mit Luft, Licht bzw. Oxydationsmittel kann es zur Peroxidbildung kommen. Explosionsgefahr bei Berührung mit Wasserstoffperoxid und Salzpetersäure, Wasserstoffperoxid und Schwefelsäure. Gefährliche Reaktion auf Oxydationsmittel, Trichlormethan, Alkali ist anzunehmen. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

ETHYLACETAT: Explosionsgefahr bei Berührung mit alkalischen Metallen, Hydriden, Oleum. Gewaltige Reaktion auf Fluor, starke Oxydationsmittel, Chlorschwefelsäure, Kalium-ter-Butoxid möglich. Explosionsfähige Gemische mit der Luft werden gebildet.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 10 von 16

Erhitzung ist zu vermeiden.

BUTANON: Aussetzung an Wärmequellen u ist zu vermeiden.

ETHYLACETAT: Aussetzung an Licht, Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

ZINKPULVER: Wasser, Säure und starke Alkali.

CYCLOHEXAN: butilhaltiges Gummi und Naturgummi, Neopren, PVC, Polyäthylen.

BUTANON: Starke Oxydationsmittel, anorganische Säuren, Ammoniak, Kupfer und Chloroform.

ETHYLACETAT: Säuren und Basen, starke Oxydationsmittel; Aluminium und einige Kunststoffe, Nitrate und Chlorsulfonsäure.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein.

Das Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Entzündung des oberen Atmungsbereiches verursachen; der Hautkontakt kann eine leichte Entzündung verursachen.

Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Entzündung des oberen Atmungsbereiches verursachen. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

XYLÖL (ISOMERENGEMISCH): Giftige Auswirkung auf das zentrale Nervensystem (Enzephalopathien); Reizung der Haut, Bindehäute, Hornhaut und des Atemsystems.

CYCLOHEXAN: reizt die Haut und die Schleimhäute und kann über die Haut aufgenommen werden; eine nervenschädigende Wirkung kann bei hohen Dosierungen auftreten und ist größtenteils dem Zyklohexanon, seinem Metaboliten, zuzuschreiben.

XYLÖL (ISOMERENGEMISCH)

LD50 (Mnd). 3523 mg/kg Rat

LD50 (Haut). 4350 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalation). 26 mg/l/4h Rat

CYCLOHEXAN

LD50 (Mnd). > 5000 mg/kg Rat

LD50 (Haut). > 2000 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalation). 13,9 mg/l/4h Rat



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 11 von 16

BUTANON

LD50 (Mnd). 2737 mg/kg Rat
LD50 (Haut). 6480 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation). 23,5 mg/l/8h Rat

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität.

ZINKPULVER

LC50 - Fische.
7,1 mg/l/96h *Nothobranchius guentheri*
EC50 - Krustentiere.
2,8 mg/l/48h *Daphnia magna*
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.
0,15 mg/l/72h

CYCLOHEXAN

LC50 - Fische.
4,53 mg/l/96h *Pimephales promelas*
EC50 - Krustentiere.
3,89 mg/l/48h *Daphnia magna*
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.
32,7 mg/l/72h *Chlorella vulgaris*

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

CYCLOHEXAN: schwer abbaubar.

ZINKPULVER

NICHT schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

CYCLOHEXAN: mittleres Bioakkumulationspotential ($\log K_{ow} > 3$).

12.4. Mobilität im Boden.

CYCLOHEXAN: schwerflüchtig auf dem Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 12 von 16

teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Grundboden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften. Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften. Die Auf- und Abladungszuständigen der gefährlichen Güter müssen eine geeignete Bildung erhalten haben, über die Gefahren, die das Material aufweist, und über die eventuellen Verfahren, die angewendet werden müssen, im Fall sich Notsituationen ereignen.

Landtransport:

Klasse ADR/RID: 2 UN: 1950



Packing Group: -
Etikett: 2.1
Nr. Kemler: --
Limited Quantity: 1 L
Beschränkungsordnung für Tunnel: (D)
Proper Shipping Name: AEROSOLS

Schifftransport:

Klasse IMO: 2.1 UN: 1950



Packing Group: -
Label: 2.1
EMS: F-D, S-U
Marine Pollutant: YES
Proper Shipping Name: AEROSOLS (CYCLOHEXANE)

Lufttransport:

IATA: 2 UN: 1950

Packing Group: -

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 13 von 16

Label:	2.1		
Cargo:			
Angaben zur Verpackung.	203	Hochstmenge.	150 Kg
Pass.:			
Angaben zur Verpackung.	203	Hochstmenge.	75 Kg
Besondere Angaben.	A145, A167, A802		
Proper Shipping Name:	AEROSOLS		
Zur Luftbeförderung ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.			

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.**Seveso-Kategorie. 8, 9iiEinschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.Enthaltene Stoffe.

Punkt.	57	CYCLOHEXAN Reg. Nr.: 012119463273- 41
--------	----	---

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 14 von 16

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, kategorie 1
Aerosol 1	Aerosole, kategorie 1
Aerosol 3	Aerosole, kategorie 3
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3
Flam. Sol. 1	Entzündbare Feststoffe, kategorie 1
Press. Gas	Gas unter Druck
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, kategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 2
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
H280	Enthält Gas unter Druck; Kann bei Erwärmung bersten.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 15 von 16

H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R10	ENTZÜNDLICH.
R11	LEICHTENTZÜNDLICH.
R12	HOCHENTZÜNDLICH.
R15	REAGIERT MIT WASSER UNTER BILDUNG HOCHENTZÜNDLICHER GASE.
R20/21	GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN UND BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT.
R36	REIZT DIE AUGEN.
R38	REIZT DIE HAUT.
R50/53	SEHR GIFTIG FÜR WASSERORGANISMEN, KANN IN GEWÄSSERN LÄNGERFRISTIG SCHÄDLICHE WIRKUNGEN HABEN.
R51/53	GIFTIG FÜR WASSERORGANISMEN, KANN IN GEWÄSSERN LÄNGERFRISTIG SCHÄDLICHE WIRKUNGEN HABEN.
R65	GESUNDHEITSSCHÄDLICH: KANN BEIM VERSCHLUCKEN LUNGENSCHÄDEN VERURSACHEN.
R66	WIEDERHOLTER KONTAKT KANN ZU SPRÖDER ODER RISSIGER HAUT FÜHREN.
R67	DÄMPFE KÖNNEN SCHLÄFRIGKEIT UND BENOMMENHEIT VERURSACHEN.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

**EG-Sicherheitsdatenblatt**
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Erstes Erzgebirgisches Zinkspray 98%**

Durchsicht Nr. 9 vom 01.09.2015

Gedruckt am 02.09.2015

Seite 16 von 16

- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 03 / 08 / 15.